

geographische Meile zu 23,661 Rheinl. Fuß ergibt das Verhältniß des Leipziger Fußes zum Rheinländischen von 125,568 zu 139,13 oder von 6000 zu 6648.

Für den Bergbau besteht noch immer als besonderes Längenmaaß das Lachter, gleich 2 franz. Metres.

Die Einheit der Flüssigkeitsmaaße ist die Dresdener Kanne, 72 derselben geben einen Eimer, 6 Eimer ist ein Faß beim Wein. Beim Bier bilden 420 Kannen ein Faß, 210 ein Viertel, 105 eine Tonne. Die Größe der Dresdner Kanne ist 71,180 Kubikzolle des vorstehenden Maaßes und angenommen, daß sie 1,683 Pfund, (1 Pfund 26 Loth 5 Cent) destillirtes Wasser bei 15° Reaum. faßt.

Als Getreidemaß ist der Dresdener Scheffel die Einheit, deren 12 einen Malter, 24 einen Wispel ausmachen. Der Scheffel hat 4 Viertel zu 4 Meßen zu 4 Mäßen und soll 7900 Kubitzoll obigen Maaßes fassen.

1 Holzlast ist 3 Ellen hoch und 3 Ellen breit bei benannter Scheitlänge. Ein Schragen hat 3 Klaftern Holz.

Ein Buch hat 24 Bogen Schreib- oder 25 Bogen Druckpapier. Ein Ries hat 20 Buch. Ein Ballen hat 10 Ries.

Als Buttermaaß ist schon nach der Verordnung vom 11. October 1851 die Kanne nicht sowohl als Maaß, sondern als Gewichtsgröße angenommen und hat nunmehr die ganze Kanne zwei Pfund, die Viertelkanne (das Stückchen) 15 Loth Landesgewicht zu enthalten.

Kaltmaaß. Nach Verordnung des Ministeriums des Innern, vom 20. Juni 1854, dürfen zum Vermessen des ungelöschten Kalts bei dessen Verkauf lediglich Meßgefäße nach vorgängiger obrigkeitlicher Abstempelung derselben verwendet werden, die unter Zugrundelegung des Dresdner Scheffelmaaßes so herzustellen sind, daß ein ganzer Scheffel in Form eines vierseitigen rechtwinkligen Kastens, 19 Zoll lang und breit und 21 7/8 Zoll hoch, oder als Theile eines Scheffels, insgesamt in Form eines Cylinders und zwar: ein halber Echl. im Durchmesser 16 3/4 u. 19 5/8 Z. hoch, ein Viertel = = = 12 1/2 = 16 1/8 = = ein Achtel = = = 10 = = 12 5/8 = = 1 Mß. = 1/16 = = 8 = = 9 7/8 = = sämtliche Maaßgrößen im Lichten gemessen, sind.

Es wird jedoch die Uebereinstimmung mit den vorgeschriebenen Maaßgrößen nur innerhalb einer zwei Procent Abweichung gestattenden Grenze gefordert.

Gewicht. Die Grundeinheit des neuen sächsischen Landesgewichts ist das seit 1840 eingeführte Zollpfund gleich 500 französischen Grammen und getheilt in 30 Loth zu 10 Quent, die wieder in 10 Cent zu 10 Korn getheilt sind. Kleinere Gewichtstheile werden durch Decimalbruchtheile des Kornes bezeichnet. Zwanzig Pfund machen einen Stein, 100 Pfunde einen Centner, drei Centner ein Schiffspfund, 40 Centner eine Schiffslast aus.

Das neue Landesgewicht und dessen Eintheilung gelten für alle Zweige des öffentlichen und gemeinen Verkehrs. Nur, daß für die Ausmünzung und Geldverwägung, wie für einige Zweige der öffentlichen Verwaltung die rein decimale Theilung des Pfundes gilt und für Juwelen und edle Metalle nachgelassen ist.

Demzufolge ist auch der Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, nach der Verordnung v. 22. November 1858, §. 3.

	anstatt 11 Loth	4 Grän	mit 70
	= 12	= —	= 75
	= 12	= 14	= 80
	= 14	= 7	= 90 Silbergehalt
und	anstatt 7 Karat	11 Grän	mit 33
	= 12	= —	= 50
	= 13	= 11	= 58
	= 18	= —	= 75
	= 20	= 2	= 84
	= 22	= 1	= 92 Goldgehalt

zu bezeichnen. Auch in den Apotheken ist nach der Verordnung vom 25. September 1858 beim Handverkaufe, wenn die Waare nicht ausdrücklich nach Medicinalgewicht gefordert wird, ausschließlich das neue Landesgewicht zu gebrauchen.

Uebrigens sind

14 Zollpfunde	gleich 15 Preuß. (Kurhessischen) Pfunden,
28	= 25 Bayerischen Pfunden,
2	= 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14	= 15 Württembergischen Pfunden,
und	
36 Zollcentner	gleich 35 Preuß. (Kurhess.) Centnern
	zu 110 Pfunden,
28	= 25 Bayerischen Centnern zu
	100 Pfunden,
2	= 1 Rheinbayerischen Quintal zu
	100 Kilogrammen,
36	= 37 Württembergischen Centnern
	zu 104 Pfunden,

und ein Zollcentner ist gleich 50 Kilogrammen, 1/2 Quintale metrico und 89,28, Wiener Pfund.